

Unveröffentlichter TIR-Leserbrief vom 12.1.2010 an die Neue Luzerner Zeitung (NLZ)

Zweifellos sind Verwaltungsmassnahmen für den unmittelbaren Schutz von Tieren sehr bedeutend. Beim Vollzug des Tierschutzstrafrechts geht es aber um die Sanktionierung von bereits geschehenen Tierquälereien. Hierfür ist die Funktion eines Tieranwalts sehr wertvoll.

In seinem Leserbrief vom 6.1.2010 macht Kantonstierarzt Dr. Stirnimann mehrere Falschaussagen, die hier in Kürze klargestellt werden müssen. Falsch ist, dass Strafverfahren vom Tierschutzgesetz nicht immer vorgeschrieben seien. Sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte, die von Amtes wegen zu verfolgen sind. Ebenso falsch ist die Behauptung, der Kanton Zürich weise den höchsten Anteil an eingestellten Tierschutzstrafverfahren auf. Geradezu unverschämt ist letztlich die implizierte Unterstellung, der Zürcher Tieranwalt würde unnötige Tierschutzfälle initiieren, um sich damit ein hohes Honorar zu sichern. In Wahrheit wird der Tieranwalt in bereits laufende Strafverfahren einbezogen, und kostet das Amt den Zürcher Steuerzahler nachweislich gerade einmal 8 Rappen pro Jahr.

Dass sich ein Kantonstierarzt zu derartigen Unwahrheiten hinreissen lässt, befremdet. Ein kantonaler Tieranwalt ist keine Konkurrenz für die Veterinärbehörden, sondern bringt ihnen Unterstützung und Entlastung. Begangene Tierquälereien können damit zwar nicht ungeschehen gemacht werden, doch sorgt der Tieranwalt dafür, dass die Täter für ihre Delikte zur Verantwortung gezogen werden. Dies dient ganz wesentlich einer verbesserten Prävention und kommt den Tieren damit direkt zugute.

Dr. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Der Leserbrief von Herrn Stirnimann vom 6. Januar 2010, auf den sich Gieri Bolliger hier bezieht, lautete folgendermassen:

Den Tieren bringt das gar nichts

Die Tierschutz-Fachstelle des Kantons Luzern, das heisst der Veterinärdienst, will vor allem ungenügende Tierhaltungen markant besser (beziehungsweise gesetzeskonform) machen. Dabei kann ein Strafverfahren gegen den Tierhalter hilfreich sein. Es ist aber nicht immer nötig und auch vom Tierschutzgesetz nicht immer vorgeschrieben.

Ganz anders der einzige Tierschutzanwalt der Schweiz, Herr Goetschel im Kanton Zürich: In seinem Fokus ist einzig und allein das Strafverfahren, und nur dafür bekommt er auch sein Honorar. So überrascht es nicht, dass der Kanton Zürich den höchsten Anteil an eingestellten, das heisst aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden unnötigen Tierschutz-Strafverfahren aufweist. Solche Verfahren bringen dem Veterinärdienst und der Justiz einen riesigen Aufwand, den Tieren aber gar nichts.

Josef Stirnimann, Kantonstierarzt Luzern, Luzern